

2) Hinschius versetzte in der Ausgabe des Pseudo-Isidor das Capitulare an das Ende des 8. Jh.¹ und fand demgemäss in ihm eine Quelle des Benedictus bezw. Ps.-Isidor (Fabian. c. 22)². Auf genaueren Untersuchungen ruht diese Annahme nicht³; Baluze's kritische Bedenken sind Hinschius offenbar entgangen, zumal er Walters Abdruck⁴ benutzte, in dem Baluze's Randnachweise (S. 294 Anm. 6) einfach weggelassen sind.

3) Hauck⁵ erblickt in unseren Capiteln ein königliches Capitulare aus der Zeit von 768—771. Da c. 8 von den Königen die Rede sei, so müssten sie zwischen dem 24. Sept. 768 und dem 4. Dec. 771 erlassen sein(?). Die Capitel seien nicht von Bonifatius zusammengestellt, auch rühren sie nicht von einer Synode⁶ her.

konnte. Dem Umstande, dass in dem Capitulare auch ein Capitel aus Ansegis aufgenommen ist, misst Baluze hier (II, 1022) unbegreiflicher Weise solches Gewicht bei, dass er bis auf Weiteres 'hinc coactus (est) suspicari Capitulare istud a principibus nostris constitutum fuisse in quodam conventu, cui interfuit sanctus Bonifacius, et non esse simpliciter excerptum ex collectione Benedicti Levitae'. Im Texte halten wir uns an das letzte und bessere Wort von Baluze. 8) Boretius (MG. Capp. I, 451 not. 1; 1883) schliesst sich der Ansicht von Baluze an. Die Worte 'pro Bonifacii statutis idem' (das Capitulare incerti anni) 'edidit Dacherius Spicil. IX, 63' — und nur diese Worte — in Boretius' Anmerkung enthalten einen Irrthum, den Nürnberger (MG. Capp. II, 540) berichtigt. — Schon Merkel (MG. LL. III, 211; 1860) hat sich für Baluze erklärt: 'capitulum . . . suspecta fides est, quum omnia' (?) 'in Benedicti libro capitularium ad verbum' (?) 'eadem inveniantur ex eoque desumpta esse quam fontem Benedicti fuisse cum Baluzio putare malimus'.

1) Decretales Pseudo-Isidorianae (1863) p. CLIV not. 2) Hinschius l. c., dazu p. 165. 3) Sie scheint auf Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (1846), 375 zurückzugehen, der das Capitulare Bonifaz abspricht und es 'einer etwas späteren Zeit' zuweist. Wenn Rettberg S. 376 aus der Stellung der Archidiaconen in c. 4 auf nachbonifazischen Ursprung schliesst, so übersieht er, dass c. 4 nur eine Bestimmung des Concils von Agde wiederholt. 4) Walter, Corp. iur. germ. II, 24; vgl. Hinschius p. CXXIII. 5) Kirchengeschichte Deutschlands II², 235 Anm. 3; Hauck benutzt Baluze's Ausgabe mit den Randnachweisen in dem Nachdruck bei Mansi XII, App. col. 107—110. 6) Nach Binterim, Gesch. der deutsch. Concilien II (1836), 149, sollten die Capitel nicht von einer rein kirchlichen oder bischöflichen, sondern von einer gemischten Synode unter Bonifacius ausgegangen sein. Buss, Winfrid-Bonifacius (1880) S. 256 ff. hat sich genau an Binterim angeschlossen (ohne ihn zu nennen); Scherer in der Note zu Buss S. 257 macht diese Kritiklosigkeit natürlich nicht mit, äussert sich aber wenig greifbar dahin: 'So wie die Capitel vorliegen, gehören sie sicher erst einer späteren Zeit an; sie sind nicht frei von Fälschungen und stehen derart in Beziehung zu den erdichteten Capitularien Benedictus Levita'. Hefele, Conciliengeschichte III², 580, drückt sich über das Capitulare sehr unbestimmt aus.